

RS Vwgh 1978/3/16 0926/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1978

Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3

AVG §63 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0290/60 E 20. April 1962 RS 3

Stammrechtssatz

In der völlig unrichtigen Bezeichnung der mit der Berufung bekämpften Entscheidung kann ebenso wenig wie in dem Fehlen eines begründeten Berufungsantrages ein bloses Formgebrechen erblickt werden.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1977000926.X03

Im RIS seit

10.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at